

VP - In - R
19.06.89

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Neunten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften

Punkt der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuß (R)**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R 1. Artikel 1 (Eingangsworte)

In den Eingangsworten von Artikel 1 ist die Angabe
"Verordnung vom 16. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2355)"
durch die Angabe "Artikel 1 der Achten Verordnung zur
Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom
24. Mai 1989 (BGBl. I S. 1002)" zu ersetzen.

Begründung:

Die StVZO ist zuletzt durch die
Achte Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vor-
schriften geändert worden.

Ausgeliefert am
19. JUNI 1989

293/1/89

VP
In

2. Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe m StVZO)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe m wird wie folgt gefaßt:

"m) Spezialanhänger zur Beförderung von Sportgeräten oder Tieren für Sportzwecke, wenn die Anhänger ausschließlich für solche Beförderungen verwendet werden;"

Begründung:

Die derzeit gültige Fassung schließt eine mißbräuchliche Verwendung der Spezialanhänger nicht aus (vgl. OLG Stuttgart, Az.: 6 Ss 296/88 vom 08.08.1988). Eine Ausnahme vom Zulassungsverfahren ist jedoch nur gerechtfertigt, wenn die Spezialanhänger ausschließlich für ihren eigentlichen Zweck eingesetzt werden. Ein Einschreiten gegen den Mißbrauch derartiger Anhänger ist daher dringend geboten.

VP

3. Artikel 1 Nr. 1 nach Buchstabe a (§ 60 Abs. 1 Satz 5 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Absatz 1 Satz 5 wird nach dem Wort

"sein"

folgender Halbsatz

"; sie dürfen auch nicht mit Glas, Folien oder ähnlichen Abdeckungen versehen sein"

eingefügt.'

(noch Ziffer 3)

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, um zu verhindern, daß Kennzeichenschilder durch Abdeckungen aus Glas oder Folien schlecht lesbar oder unleserlich werden. Dies wirkt sich insbesondere bei Aufnahmen mit dem Radarblitz aus.

R 4. Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 69a Abs. 2 Nr. 4 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 69 a Abs. 2 Nr. 4 nach der Angabe "§ 23 Abs. 4 Satz 1" die Angabe "Halbsatz 1" einzufügen.

Begründung:

Notwendige Präzisierung der Verweisung.

293/1/83

VP 5. Anhang, Anlage I Buchstabe a zur StVZO

Im Anhang, Anlage I Buchstabe a ist bei dem Unterscheidungszeichen "DA" in dem zweiten Klammerzusatz die Ziffer "III" durch die Ziffer "IIIa" zu ersetzen.

Begründung:

Die Anzahl der unter Ziffer IIIa fallenden Kennzeichen reicht aus.

VP 6. Anhang, Anlage I Buchstabe b zur StVZO

Im Anhang, Anlage I Buchstabe b sind bei dem Unterscheidungszeichen "OTW" in dem Klammerzusatz die Worte ", Dienststelle Ottweiler" durch die Worte "in Neunkirchen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Abwicklung erfolgt durch die zentrale Zulassungsstelle des Kreises Neunkirchen. Die Dienststelle Ottweiler der Zulassungsstelle des Kreises Neunkirchen ist aufgelöst worden.